

Antrag 2021/II/Wi/Steu/10

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Für eine Transformation des Welthandels: vom „Frei“-handel zum Fairen Handel

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag, die
- 2 Landesgruppe der SPD im Europaparlament und die SPD-
- 3 Bundestagsfraktion beschließen,
- 4 1. Dass die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung zu schärferen und international
- 5 flächendeckenden Regelungen im Bereich der unternehmerischen Sorgfalt in Lieferketten auf-
- 6 gefordert werden. Der gute erste Schritt des deutschen Lieferkettengesetzes ist im Rahmen ei-
- 7 ner EU-weiten Regelung entsprechend dem Vorschlag des EU-Parlaments 2020/2129(INL) aus-
- 8 zuweiten, um insbesondere auch Unternehmen ab 250 Mitarbeiter*innen oder in Risikosek-
- 9 toren zu erfassen, die ganze Lieferkette zum Gegenstand der Risikoanalysepflicht zu machen,
- 10 umfassend Umweltaspekte, inkl. Klima, aufzunehmen, Rechte indigener Völker gem. des Über-
- 11 einkommens 169 der ILO und angemessene, existenzsichernde Löhne als Menschenrechte ex-
- 12 plizit zu schützen, sowie Schadenersatzansprüche Betroffener explizit zu regeln. Darüber hin-
- 13 aus sollen sich Fraktion und Regierung, sowie die SPD-Abgeordneten des Europaparlaments
- 14 dafür einsetzen, dass Deutschland und die EU sich in den Verhandlungen zu einem UN Binding
- 15 Treaty (eingesetzt durch UN Resolution A/HRC/RES/26/9) konstruktiv befürwortend einbringt
- 16 und dabei die Forderung, Unternehmen direkt durch den Vertrag zu verpflichten, zu unterstüt-
- 17 zen;
- 18 2. Dass sich die Bundesregierung, die SPD-Abgeordneten des Europaparlaments und die SPD-
- 19 Bundestagsfraktion zu einem Einsatz für eine Neukonzipierung der Investitionsschutz- und
- 20 Handelsabkommen aufgefordert wird, mit dem Ziel, diese umwelt- und sozialverträglicher
- 21 auszugestalten. Insbesondere sollen Standards zum Schutz von ILO Kernarbeitsnormen, Men-
- 22 schenrechten, Klima, Biodiversität, Weltmeeren und Weltnaturerbe und das Vorsorgeprinzip
- 23 in den Abkommen verankert werden, inkl. Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Nichteinhal-
- 24 tung; es muss klargestellt werden, dass in Schiedsverfahren zum Investitionsschutz Menschen-
- 25 rechte als Rechtfertigung zur Einschränkung von Investorenrechten dienen können, etwa nach
- 26 dem Modell des Art. 18 (2) des Investitionsabkommens von Marokko und Nigeria (2016), bzw.
- 27 Art. 14 (2) Zusatzgesetz über Investitionen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen
- 28 Staaten (ECOWAS). Für eine Berücksichtigung von Menschenrechten im WTO-Recht sollte die
- 29 Bundesregierung eine Anpassung von Art. XX GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsüberein-
- 30 kommen der WTO) vorantreiben, um explizit Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen als
- 31 Ausnahmen (Rechtfertigung) für handelsrelevante Maßnahmen zuzulassen.

32 Begründung

- 33 Druckmittel der Verlagerung von Produktion in Jurisdiktionen mit geringeren Standards ab-
- 34 geschwächt wird. Mit dem deutschen Lieferkettengesetz hat die SPD in diesem Sinne bereits

35 einen wertvollen Beitrag zu guter Arbeit weltweit und zu einer humaneren Globalisierung ge-
36 leistet. Allerdings hat die Union es geschafft, einige wichtige Elemente effektiven Menschen-
37 rechtsschutzes aus dem Gesetz herauszuverhandeln. Unter anderem werden nur sehr große
38 Unternehmen erfasst, es gibt keine Schadenersatzansprüche für Betroffene und bei der regel-
39 mäßigen Risikoanalyse wird nur das erste Glied in der Lieferkette erfasst, während jedoch ge-
40 rade die tieferen Glieder auf Ebene der Rohstoffe von Menschenrechtsverletzungen besonders
41 betroffen sind. Der von der EU-Kommission angekündigte Gesetzgebungsprozess für ein eu-
42 ropäisches Lieferkettengesetz ist die Gelegenheit, um diese Schwächen auszubessern. Hierbei
43 ist der Vorschlag des EU-Parlaments eine progressive und gute Grundlage, denn er enthält so-
44 wohl eine Abdeckung der gesamten Lieferkette bei regelmäßigen Risikoanalysen, Schadenser-
45 satzrechte für Betroffene, eine Abdeckung auch von Klimaschäden und erfasst Unternehmen
46 ab 250 Mitarbeiter*innen bzw. in Risikosektoren. Diesen Vorschlag, den das Europäische Par-
47 lament mit einer großen fraktionsübergreifenden Mehrheit (504:ja; 79:nein; 112:Enthaltung)
48 angenommen hat, sollte die Grundlage der Verhandlungsposition der Bundesregierung im
49 EU-Gesetzgebungsverfahren bilden. Durch das EU-Lieferkettengesetz würde ein wichtiger Bei-
50 trag zu international fairen Wettbewerbsbedingungen geleistet. Dank der Marktmacht der EU
51 werden sowohl Unternehmen innerhalb als auch außerhalb der EU verstärkten Handlungs-
52 druck erfahren, Prozesse zur Etablierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorg-
53 faltspflichten einzuführen. Ein ähnlicher Effekt - vom Economist "Brüssel-Effekt" genannt -
54 zeichnet sich im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ab: Große Softwareunternehmen
55 orientieren sich weltweit an diesen Standards. Davon profitieren am Ende nicht nur die Men-
56 schenrechte weltweit, sondern auch deutsche und europäische Unternehmen, werden doch
57 mit dieser Verpflichtung der internationalen Konkurrenten Wettbewerbsnachteile vermieden.
58 Allerdings kann das transformative Potential der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erst
59 durch eine internationale Regelung vollständig realisiert werden. Daher sollte die Bundesregie-
60 rung den aktuellen, von Ecuador und Südafrika angestoßenen, Verhandlungsprozess zu einem
61 völkerrechtlichen Vertrag zur Verpflichtung von Unternehmen auf Menschenrechtsstandards
62 bei der UN (UN Resolution A/HRC/RES/26/9) konstruktiv unterstützen. Hierbei sollte die Bun-
63 desregierung darauf hinarbeiten, dass Unternehmen in den Vertragsstaaten durch den Ver-
64 trag unmittelbar zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichtet werden, um es so zu er-
65 leichtern, in internationalen Schiedsverfahren menschenrechtliche Interessen mit Investor*in-
66 neninteressen in einen stärkeren Ausgleich zu bringen. Derzeit ist das nach Meinung vieler Ex-
67 perten mangels Verpflichtung der Unternehmen auf Menschenrechtsstandards nicht möglich.
68 Schiedsgerichte sind Bestandteil von über 3.000 Handels- und Investitionsschutzabkommen.
69 Diese Schiedsgerichtsbarkeit bietet Investor*innen die Gelegenheit, bei Verletzungen ihrer Ei-
70 gentumsrechte und Gewinnerwartungen auf Ersatzzahlungen zu klagen. Dieses grundsätzlich
71 berechtigte Interesse an einem rechtsstaatlichen Schutz von Investitionsinteresse ist allerdings
72 sehr einseitig: Es wird oftmals in den Abkommen nicht klargestellt, dass gerade Menschenrech-
73 te und Umweltschutz Einschränkungen durch Regulierung rechtfertigen können, wie das etwa
74 im Bereich der europäischen Grundfreiheiten oder deutschen Grundrechte anerkannt ist. Da-
75 her muss klargestellt werden, dass in Schiedsverfahren und weiteren Streitbeilegungsmecha-
76 nismen zum Investitionsschutz die menschenrechtlichen Regulierungspflichten der Staaten

77 als Rechtfertigung der Einschränkung von Investor*innenrechten dienen können, wodurch in
78 Investitionsschutzverfahren bei Überwiegen der menschenrechtlichen Interessen Investor*in-
79 nenansprüche abgewiesen werden können. Entsprechende Modelle werden nach dem grund-
80 sätzlichen Bekenntnis der ECOWAS in Art. 14 (2) Zusatzgesetz über Investitionen der Wirt-
81 schaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS)

82 in Afrika bereits implementiert, etwa in Art. 18 (2) des Investitionsabkommens von Marocco
83 und Nigeria(2016). Diesem Modell sollten EU-Investitionsschutzabkommen in Zukunft folgen,

84 bestehende Abkommen müssen entsprechend neu verhandelt werden. Auch im allgemeinen
85 Recht des Internationalen Handels, dem GATT der WTO, ist eine Berücksichtigung von Men-
86 schenrechten und Umweltschutz als Rechtfertigung für handelsrelevante Maßnahmen der
87 Vertragsstaaten aufzunehmen. Der jetzige Art. XX GATT lässt eine derartige Auslegung nur in
88 sehr engen Grenzen zu, was Staaten davon abschreckt, im Interesse von Menschenrechten und
89 Umweltschutz handelsrelevante Maßnahmen zu ergreifen („ChillingEffect“), da sie befürchten
90 müssen, in WTO und Investitionsschutzschiedsverfahren dafür belangt zu werden. Zusätzlich
91 ist sicherzustellen, dass nicht nur die Verletzung von Investor:inneninteressen, sondern auch
92 von Umwelt- und Sozialstandards Konsequenzen hat. Dazu muss die EU ihre Handelspolitik
93 entsprechend neu ausrichten, indem in Handelsabkommen umfassende Umwelt- und Sozial-
94 standards und das Vorsorgeprinzip inkl. Sanktionen bei deren Nichteinhaltung verankert wer-
95 den.